

Posse, Hans

Article — Digitized Version

Wert- oder Gewichtszölle?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Posse, Hans (1950) : Wert- oder Gewichtszölle?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 30, Iss. 5, pp. 10-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131103>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wert- oder Gewichtszölle?

Mit dem Verschwinden der Quoten und Kontingente auch aus der deutschen Handelspolitik, wie es im deutsch-schweizerischen Handelsabkommen vom 27. 8. 1949 seinen Anfang genommen hatte, wachsen die Zölle wieder in ihre urreigenste Aufgabe hinein, als alleinige Regulatoren für die Wareneinfuhr zu dienen. Mit Zollkonzessionen wird die Bereitwilligkeit des Gegners zur Aufnahme eigener Erzeugnisse erkaufte. Solche Zugeständnisse setzen einen verwendungsfähigen Zolltarif voraus. Man kann nicht behaupten, daß der in seinen Grundprinzipien noch aus dem Jahre 1902 stammende und auf einen anderen Maßstab zugeschnittene deutsche Zolltarif diesem Erfordernis gerecht wird. Eine Überholung unseres Zolltarifs ist bitter nötig.

Eine der wichtigsten und in ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft nachhaltigste Entscheidung ist, ob man sich bei der Verzollung des Gewichts- oder des Wertzollsystems bedienen soll. Das bestehende deutsche Zollrecht basiert auf dem Gewichts- oder spezifischem Zollprinzip.

Beide Spielarten haben ihre Vorzüge und Nachteile, deren Abwägung gegeneinander peinliche Vorsicht erheischt. Für den Wertzoll spricht die Einfachheit und Klarheit des Zolltarifs, die es erlaubt, bei den einzelnen Tarifpositionen auf Spezialisierung zu verzichten und alle Waren oder doch wenigstens Warengruppen analoger Preislage mit dem gleichen Zollsatz in Prozenten des Wertes zu belasten. Auch vermag der Wertzoll vollständiger, als es einem noch so verfeinerten spezifischen Zollsystem gelingen kann, die teureren Produkte entsprechend ihrem gesteigerten Wert auch stärker zu treffen. Endlich ist ein Gewichtszoll nur auf dem zeitraubenden und Zufälligkeiten der parlamentarischen Entscheidung nicht ausschließenden Umweg über Gesetzesänderungen den Preisschwankungen anzupassen.

Aber das Wertzollprinzip hat auch seine Nachteile, die früher die deutschen Körperschaften der Legislative immer wieder bewogen haben, es für die deutschen Verhältnisse als ungeeignet abzulehnen. Die Starrheit des Wertzolles bietet bei absteigenden Konjunktoren der inländischen Wirtschaft keinen Schutz, bei steigender Konjunktur erschwert sie die Einfuhr unnötig. Dazu kommt aber auch ein zweites, vielleicht gewichtigeres Bedenken: Unter der herrschenden Exportförderungskampagne muß es heute unter allen Umständen vermieden werden, daß die Zölle überflüssige Belästigungen des Warenmarktes verursachen. Die beim Wertzoll erforderliche Preisermittlung ist aber zweifellos mit großen Schwierigkeiten verbunden, zumal bei der Verzollung der Wert maßgebend ist, den die zollpflichtige Ware bei ihrem Eintritt in das Einfuhrland besitzt. Über die Kosten des Transports vom Verladeort bis zur Grenze mit allen Nebenausgaben wird sowieso eine Übereinstimmung zwischen Importeur und Zollbehörde nur schwer zu erzielen sein. Das verursacht Reibungen und Ver-

zögerungen. Bei der Vielgestaltigkeit der Wareneinfuhr werden die Zollabfertigungsstellen selbst bei bester wirtschaftlicher Schulung nicht immer imstande sein, die Richtigkeit des vom Zollpflichtigen angegebenen Wertes zuverlässig zu beurteilen. Die Gefahr einer Zollhinterziehung durch falsche Angaben über den Fakturenwert, die beim spezifischen Zoll entfällt, ist beim Wertzoll beträchtlich. Zur Vereitelung der Zollhinterziehung wird die Einräumung eines Vorkaufsrechtes an die Zollbehörde, der Vorbehalt einer verbindlichen Abschätzung des Wertes der Ware durch sachverständige Schiedsrichter, die Einschränkung der Abfertigungsbefugnisse auf einige wenige, besonders eingerichtete Zollstellen erforderlich, die den redlichen Einfuhrhandel leicht über Gebühr belästigen. Die USA. sind stets als Vorkämpfer des Wertzollsystems aufgetreten. Amerika ist jedoch ein politisch und ökonomisch mächtiges Land, das sich im Streitfall die Ablehnung der Einfuhr gestatten kann. Der Import vollzieht sich bei ihm über verhältnismäßig wenige Zollstellen, und die USA. verfügen über ein dicht gespanntes Netz ausländischer Vertretungen, die bei der Fakturenbeglaubigung helfen können. Wir dagegen in unserer Ohnmacht dürfen uns Komplikationen nicht gestatten, die bei der Verzollung unvermeidlich sind. Wir müssen uns mit einer Fakturenbeglaubigung durch ausländische Dienststellen abfinden, weil unsere künftigen Auslandsvertretungen einer so starken Belastung kaum genügen könnten.

Wenn aus wirtschaftlichen Erwägungen für uns die Entscheidung also zu Gunsten des Gewichtszolls ausfällt, so steht dagegen, daß das System des Wertzolls in der ganzen Welt siegreich ist. Neben den USA. haben auch Großbritannien und Frankreich heute den Zolltarif auf Wertzöllen aufgebaut. Italien hat die Anwendung von Wertzöllen in Aussicht genommen, und auch die skandinavischen Länder und die Schweiz wollen dem Beispiel folgen. Die Benelux-Union hat das frühere holländische Wertzollprinzip gewählt, und die Studiengruppe für eine europäische Zollunion hat es ihren Arbeiten zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Entscheidungen war die mangelnde Stabilität des herrschenden Preis- und Währungsgefüges, dessen Schwankungen der Gewichtszoll nicht geschmeidig genug folgen kann. Für die Brüsseler Studiengruppe war die größere internationale Vergleichbarkeit der Wertzölle ausschlaggebend. So sehr es auch gegen unsere Überzeugung und Erfahrung gehen mag, so werden wir uns bei der Neugestaltung des deutschen Zolltarifs dem Wertzollsystem nicht entgegenstemmen können, weil unsere internationale Durchschlagskraft zu einer Abwehr nicht ausreicht. Wir können schon zufrieden sein, wenn es gelingt, zu Gunsten des Gewichtszolles seine Anwendung in besonders gelagerten Einzelfällen und die allgemeine Revisibilität nach Festigung der internationalen Preisbedingungen zu statuieren.